

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 11. März 2023 • 30. Jahrgang • Nummer 1/2023

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2023** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2023** Seite 3
3. **Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023** Seite 3
4. **Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023** Seite 4
5. **Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)** Seite 4
6. **1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten)** Seite 5
7. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau** Seite 7
8. **Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses D I „Laubenweg“ der Stadt Prenzlau** Seite 8
9. **Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ Prenzlau, Aufstellungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch** Seite 9

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2023

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 9. Benennung Mitglieder im Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung Beschlussvorlage 10/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung zu benennen:

- a) Frau Kerstin Piper
- b) Herr Ulrich Gnauck

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. Benennung Mitglied im Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 9/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, Frau Anke Greese für den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 11. Berufung eines Mitgliedes in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 17/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Frau Mia Stella Klebe in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 12. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023 Beschlussvorlage 12/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 13. Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung) Beschlussvorlage 13/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten)
Beschlussvorlage 15/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten) gemäß Anlage.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan D I „Laubenweg“
Beschlussvorlage 2/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich in der Gemarkung Prenzlau, Flur 40 (s. Anlage) zwischen dem Laubenweg und der Mühlmannstraße wird der am 16.12.2004 aufgestellte Bebauungsplan D I „Laubenweg“ (DS 261/2004) aufgehoben.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 3/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, Gemarkung Prenzlau, Flur 40, Flurstück 299 (tlw.) soll der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Mühlmannstraße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Es werden Umweltbelange zum Thema „Lärmimmissionsschutz“ und „Artenschutz“ ermittelt.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes D I „Mühlmannstraße“ (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung u. a. mit Ausführungen zu den Themen „Immissionsschutz“ und „Artenschutz“ (Anlage 3) wird gebilligt. (beides Stand Dezember 2022)
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes D I „Mühlmannstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3) werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 17. Veräußerung der ImmoDienst Uckermark GmbH
Beschlussvorlage 7/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Veräußerung der ImmoDienst Uckermark GmbH an die Wohnbau GmbH Prenzlau zum Verkaufspreis in Höhe des Sachwertes des Unternehmens zum Veräußerungszeitpunkt (aktuell ca. 34.000,00 €) zu.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. Mitteilung des Bürgermeisters

**TOP 18.1 Rücktritt von Frau Marlies Scholz aus dem Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung
Mitteilungsvorlage 8/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 18.2 Beendigung der Beiratsarbeit im Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung von Frau Sigrid Bergansky
Mitteilungsvorlage 11/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 18.3 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2022 (3. Quartal)
Mitteilungsvorlage 1/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 18.4 Übersicht über die Prüfungsleistungen der Rechnungsprüfung der Stadt Prenzlau Haushaltsjahr 2022 (Tätigkeitsbericht)
Mitteilungsvorlage 6/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 18.5 Übersicht über die offenen Beschlüsse
Mitteilungsvorlage 4/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 18.6 Bericht des Prenzlauer Städtepartnerschaftsvereins e. V. 2022
Mitteilungsvorlage 18/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 18.7 Vergabe Stadtwappen
Mitteilungsvorlage 16/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2023

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5. Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 5/2023

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	44.963.000 €
ordentlichen Aufwendungen auf	48.985.200 €
außerordentlichen Erträge auf	691.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	66.400 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	45.099.900 €
Auszahlungen auf	49.295.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.728.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.036.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.371.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.570.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	689.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **280.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppen 50 und 70 Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	50.000,00 €
--	--------------------

Kontengruppen 51 und 71 Versorgungsaufwendungen/Versorgungsauszahlungen	50.000,00 €
--	--------------------

Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 €
--	--------------------

Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/-auszahlungen	50.000,00 €
---	--------------------

Kontengruppen 54 und 74 sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000,00 €
--	--------------------

Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	50.000,00 €
--	--------------------

Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen	100.000,00 €
---	---------------------

Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000,00 €
---	--------------------

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf **5.000.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

– entfällt –

Prenzlau, den 17.02.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2023**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2023 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 002 (Empfang) Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 17.02.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von
Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von
Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)
vom 17.02.2023**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4, § 18 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 16.02.2023 folgende „Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung)“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungs- und Angebotswerbung sowie Werbung anlässlich stattfindender allgemeiner Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (nachfolgend Wahlwerbung genannt) an den Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Prenzlau. Werbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht größer als DIN-Format A1 ist und der Unterrichtung über Veranstaltungen, Angeboten und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate, Werbeaufsteller und Tafeln.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, ist Sondernutzung nach § 18 BbgStrG. Diese Bedarf der Erlaubnis der Stadt Prenzlau und ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.

§ 3

Erlaubisantrag

Erlaubisanträge sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben zum Ort, der Anzahl der Werbeträger und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie Anlass der Plakatierung an die Stadt Prenzlau zu richten.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist der Antragsteller.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Werbung nicht ersetzt.
- (4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenerhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt Prenzlau.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Werbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm auf die öffentliche Straße gebrachten Anlagen unverzüglich nach Ablauf der Genehmigung bzw. Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Nicht fristgerecht entfernte Werbeanlagen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt und sichergestellt.

§ 6

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Die Plakate sind sicher anzubringen und ständig zu kontrollieren. Sie dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Es muss die erforderliche Höhe eingehalten werden (Unterkante Plakat mind. 2,20 m) und darf keine Behinderung für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugverkehr darstellen.
- (2) Bei der Anbringung der Plakate ist ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m (Außenkante Plakat) einzuhalten.
- (3) Je Straßenbeleuchtungsanlage (Straßenlaterne) darf nur eine Werbeanlage (bestehend aus max. zwei in der Größe identischen Werbeplakaten – Vor- und Rückseite) für Veranstaltungen und Angebote angebracht werden.
- (4) Werbeanlagen jeglicher Art dürfen nicht mit metallischen Befestigungsmaterialien angebracht werden.

§ 7

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist Werbung im Bereich von 5 m vor bzw. hinter Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven. Auf Mittelinseln sind keine Plakate anzubringen.
- (2) Die Plakatwerbung darf je Antragsteller und Anlass nur an jedem 4. Lichtmast erfolgen.
- (3) Veranstaltungs- und Angebotswerbung ist unzulässig entlang der Friedrichstraße und auf dem Marktberg (Marktplatz) vor dem Ostgiebel der Marienkirche.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrs-

zeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- (5) Die Befestigung von Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (6) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.
- (7) Plakate dürfen kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (8) Unzulässig ist Veranstaltungs- und Angebotswerbung, die für die Dauer von mehr als vier Wochen errichtet werden soll. Bezüglich der Wahlwerbung wird auf § 18 Abs. 3 BbgStrG verwiesen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.
- (2) Wird durch eine Sondernutzung der Straßenkörper, sein Zubehör oder seine Nebenanlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden bei der Stadt Prenzlau unverzüglich zu melden und fachgerecht zu beseitigen. Sofern eine Beseitigung seitens des Erlaubnisnehmers nicht möglich ist, so hat dieser der Stadt Prenzlau alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Werbung entstehen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für Veranstaltungs- und Angebotswerbung gemäß dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für Veranstaltungs- und Angebotswerbung beträgt:

für die Nutzung eines Plakates pro Tag	0,30 €
für die Nutzung von 10 Plakaten pro Woche	20,00 €
für die Nutzung von 20 Plakaten pro Woche	40,00 €
für die Nutzung von 50 Plakaten pro Woche	100,00 €
für die Nutzung von 100 Plakaten pro Woche	200,00 €

 zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (zur Zeit 19 %).
- (3) Für Wahlwerbung sowie Veranstaltungswerbung in Kooperation mit der Stadt Prenzlau werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (5) Wird eine genehmigte Plakatierung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (6) Von den Regelungen des Absatzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (8) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Feststellung durch die Behörde.
- (9) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) § 4 Abs. 1 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt,
 - c) § 5 Abs. 2 nach Beendigung der Sondernutzung den Straßenraum nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 BbgStrG.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und die Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlwerbung in der Stadt Prenzlau (Plakatierungssatzung) vom 06.12.2019 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.02.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten) vom 17.02.2023

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 16.02.2023 folgende 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten) vom 22.06.2009 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Entgeltverzeichnis zur NutzEntgO-Geodaten der Stadt Prenzlau

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	EURO
1 Digitale kommunale Geodaten			
1.1 Rasterdaten (Datenformate: TIFF/TFW und auf Anfrage)			
1.1.1	Stadtgrundkarte 1:1000 (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)	je 0,25 km ²	11,00 *
1.1.2	Digitales Orthofoto (Bodenauflösung 10 cm, Farbe, Auswahl nur aus vorliegender Kachelung 500 m x 500 m)	je Kachel (0,25 km ²)	30,00 *
1.2 Vektordaten (Datenformate: SHP, DXF, DWG und auf Anfrage)			
1.2.1	Stadtgrundkarte 1:1000 (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)	je 0,25 km ²	21,00 *
1.3 Digitale Stereobildpaare			
1.3.1	Digitale Stereobildpaare	Gesonderter Nutzungsrechtsvertrag	
1.4 Sonderkarten, Datenaufbereitung			
1.4.1	individuelle Bereitstellung thematischer Karten oder Daten	nach Aufwand je angefangene 15 Minuten: 14,25 €*	
1.4.2	Datenaufbereitung (Koordinatentransformation, Umwandlung Datenformat etc.)	nach Aufwand je angefangene 15 Minuten: 14,25 €*	
2 Verzeichnisse (Datenformate: CSV, TXT)			
2.1	Straßentabelle/Straßenverzeichnis (Straßenname, Orts-/Gemeindeteil)	je Datei	21,00 *
2.2	weitere Zusatzinformationen (statistische Bezirke etc.) zur Straßentabelle (nur zusammen mit 2.1)	je Zusatzinformation	4,00 *
3 Nutzungsrechte digitaler Daten			
3.1 Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung digitaler Daten im internen Bereich (Mehrplatzlizenzen)			
3.1.1	Nutzung an bis zu 10 Arbeitsplätzen	mit dem Preis nach 1 und 2 abgegolten	
3.1.2	Nutzung an bis zu 20 Arbeitsplätzen	1,5-fache des Preises nach 1 und 2	
3.1.3	Nutzung über 20 Arbeitsplätze	2-fache des Preises nach 1 und 2	
3.2 Erteilung von Genehmigungen zur Veröffentlichung (keine kommerzielle Nutzung, z. B. Tagungsführer, Dissertationen, Bekanntmachungen o. ä.)			
	Veröffentlichungsgenehmigungen (Genehmigungsvermerk muss an geeigneter Stelle angebracht werden)	je Genehmigung	2-fache des Preises nach 1 und 2
4 Abgabe von digitalen Produkten an Auszubildende und Studenten von Universitäten und Fachhochschulen			
Auszubildende und Studenten erhalten einen Preisnachlass von 50 % des Preises nach 1 und 2.			
5 Datenabonnement (soweit gegeben)			
Für eine kontinuierliche Datenanforderung wird ein Preisnachlass von 30 % des Preises nach 1 und 2 pro Fortführung eingeräumt. Die erstmalige Bereitstellung wird jedoch mit 100 % der jeweiligen Kosten berechnet.			

* zzgl. der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer

Artikel 2

Die 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für digitale kommunale Geodaten der Stadt Prenzlau (NutzEntgO-Geodaten) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 17.02.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau

Gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt die Landrätin als Allgemeine Untere Landesbehörde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau vom 24. August 2022.

Prenzlau, den 19. Oktober 2022

gez. Karina Dörk
Landrätin
Landkreis Uckermark

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes auf die Stadt Prenzlau

Zwischen

dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Hendrik Sommer, und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Detlef Neumann,

und
der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Marek Wöller-Beetz, und den Zweiten Beigeordneten, Herrn Dr. Andreas Heinrich,

wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Zff. 2, § 5 ff., § 28 und § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden NUWA) überträgt im Rahmen einer Delegation gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Zff. 2 GKGBbg die Zuständigkeit
 - für die Aufgaben der örtlichen Prüfung (§ 12 Abs. 1 und § 30 GKGBbg i. V. m. § 102 Abs. 1 Zff. 3 bis 7 BbgKVerf) sowie
 - für die Aufgaben der Jahresabschlussprüfung (§ 12 Abs. 1 und § 28 GKGBbg i. V. m. § 106 BbgKVerf und § 28 EigV)
 des NUWA auf die Stadt Prenzlau.
- (2) Mit der Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 gehen alle mit der Trägerschaft der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten vom NUWA auf die Stadt Prenzlau über.

- (3) Die Stadt Prenzlau verpflichtet sich, die Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Jahresabschlussprüfung des NUWA durch das von ihr eingerichtete Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften wahrzunehmen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der NUWA sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, indem er insbesondere
 - dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt und
 - das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau über alle Vorgänge und Umstände unterrichtet, die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau ist berechtigt, vor Ort Einsicht in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Bei Bedarf stellt der NUWA dem Rechnungsprüfungsamt für Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendige Ausstattung zur Verfügung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau kann sich zur Durchführung der örtlichen Prüfung und/oder der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Verbandsleitung des NUWA kann dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Wirtschaftsjahres einen von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Durchführung der örtlichen Prüfung und/oder der Jahresabschlussprüfung vorschlagen.
- (5) Die Ergebnisse der Prüfungen (Prüfvermerke und/oder -berichte) werden dem NUWA vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung wird der NUWA unverzüglich unterrichtet.

§ 3

Kostenausgleich

Der NUWA trägt die Kosten für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben durch die Stadt Prenzlau.

§ 4

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; ggf. der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt sein. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Vereinbarung eine von den Vereinbarungspartnern nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.

Prenzlau, den 24.08.2022

gez. Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter
der Stadt Prenzlau

gez. Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter
der Stadt Prenzlau

Prenzlau, den 24.08.2022

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

gez. Detlef Neumann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Bekanntmachung zur Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses D I „Laubenweg“ der Stadt Prenzlau**

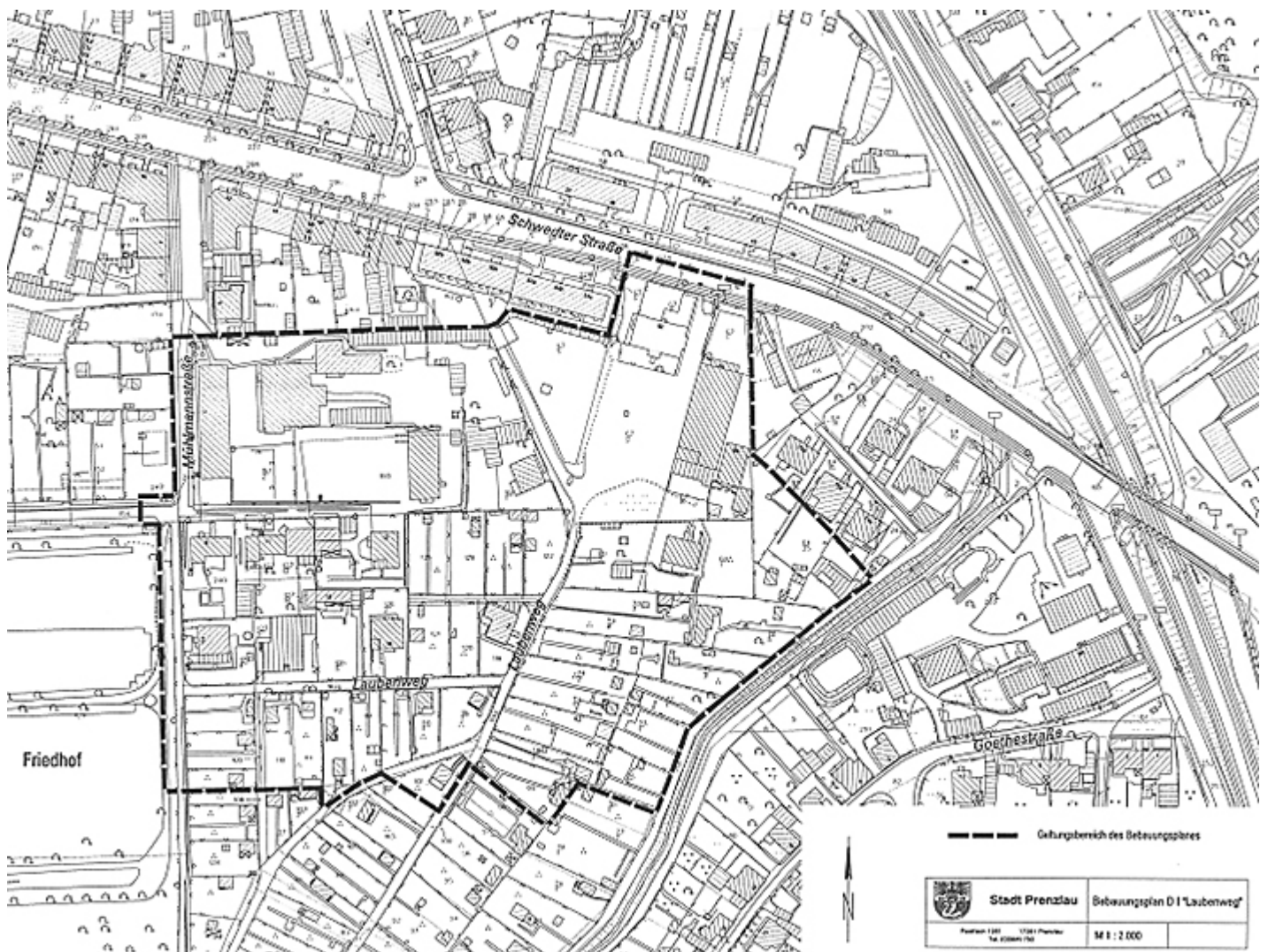
Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses D I „Laubenweg“ der Stadt Prenzlau wird hiermit bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches.

Die Aufhebung des Bebauungsplanbereiches D I „Laubenweg“ (DS 2/2023, ehem. Geltungsbereich siehe Karte) wurde am 16.02.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschlossen. Der Hintergrund aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht basiert im Wesentlichen auf den sehr hohen Erschließungskosten aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie nicht ausreichenden Dimensionierung der Erschließungsflächen. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurden mehrere Anläufe zur Lösung der Problemlagen unternommen. Nicht zuletzt war aber das Interesse vieler Grundstückseigentümer nicht ausreichend zu bündeln, um eine Fortsetzung der Planungsabsichten zu ermöglichen. Daher ist eine bauliche Entwicklung am Laubenweg in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Die Aufhebung war Voraussetzung für die geplante Entwicklung einer anthropogen vorbelasteten Teilfläche als eigenständiger B-Plan der Innenentwicklung (DS 3/2023), die im Nachgang zu dieser Drucksache beschlossen wurde. Es wird somit moderat im städtischen Raum nachverdichtet und von einer Beanspruchung von Gartenland abgesehen.

Prenzlau, den 17.02.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Geltungsbereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses D I „Laubenweg“

**Öffentliche Bekanntmachung –
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
D I „Mühlmannstraße“ Prenzlau, Aufstellungsbeschluss
sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) D I „Mühlmannstraße“ beschlossen.

In gleicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ in der Fassung vom Dezember 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Vorliegend ist die Nachverdichtung von Wohnbauflächen in der Stadt Prenzlau als Maßnahme der Innenentwicklung eines ehemals bebauten Areals geplant.

Geltungsbereich

Der in der Übersichtskarte dargestellte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung umfasst das Flurstück 299 der Flur 40 tlw., Gemarkung Prenzlau in einem Umfang von etwa 0,9 ha.

Planungsziele

Innerhalb des o. g. Geltungsbereichs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes geschaffen werden. Die Erschließung des Geltungsbereiches ist über die Mühlmannstraße und eine Stichstraße gesichert.

Verfahren

Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB D I „Mühlmannstraße“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB abgesehen.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegen in der Zeit vom **20.03.2023** bis **21.04.2023** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per
Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de)

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (Plan-SiG) weiterhin die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Planungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.prenzlau.eu>

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro **kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung**, Naunynstraße 38, 10999 Berlin, Tel. +49 30 695808670, Fax +49 30 695808680, stadtplanung@kleyerkoblitz.de Berlin zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt/Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden gehören:

- Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“, Planzeichnung (Entwurf), Dezember 2022
- Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“, Begründung zum Entwurf, Dezember 2022
- Kurzübersicht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse, AGUA GmbH, Angermünde, März 2022
- Schalltechnische Untersuchung Ing.-Büro für Schallimmissionsschutz G. Ihler, Milmersdorf, Dezember 2022
- Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Mühlmannstraße“ in der Stadt Prenzlau, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Dezember 2022

Aus den Unterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Bestand und Bewertung zu den naturräumlichen Gegebenheiten, der räumlichen Lage, Vorbelastung und Topographie, zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Vegetation/Tierwelt
- Informationen zur Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote und Prognose der Bewertung der Schädigung und Störung relevanter Arten
- Informationen zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen, spezielle Maßnahmen zum Artenschutz
- Bestandsplan mit Fauna und Biotoptypen
- Angaben und Informationen zur Lärmsituation, insbesondere zum Immissionsschutz und Verkehrslärm.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

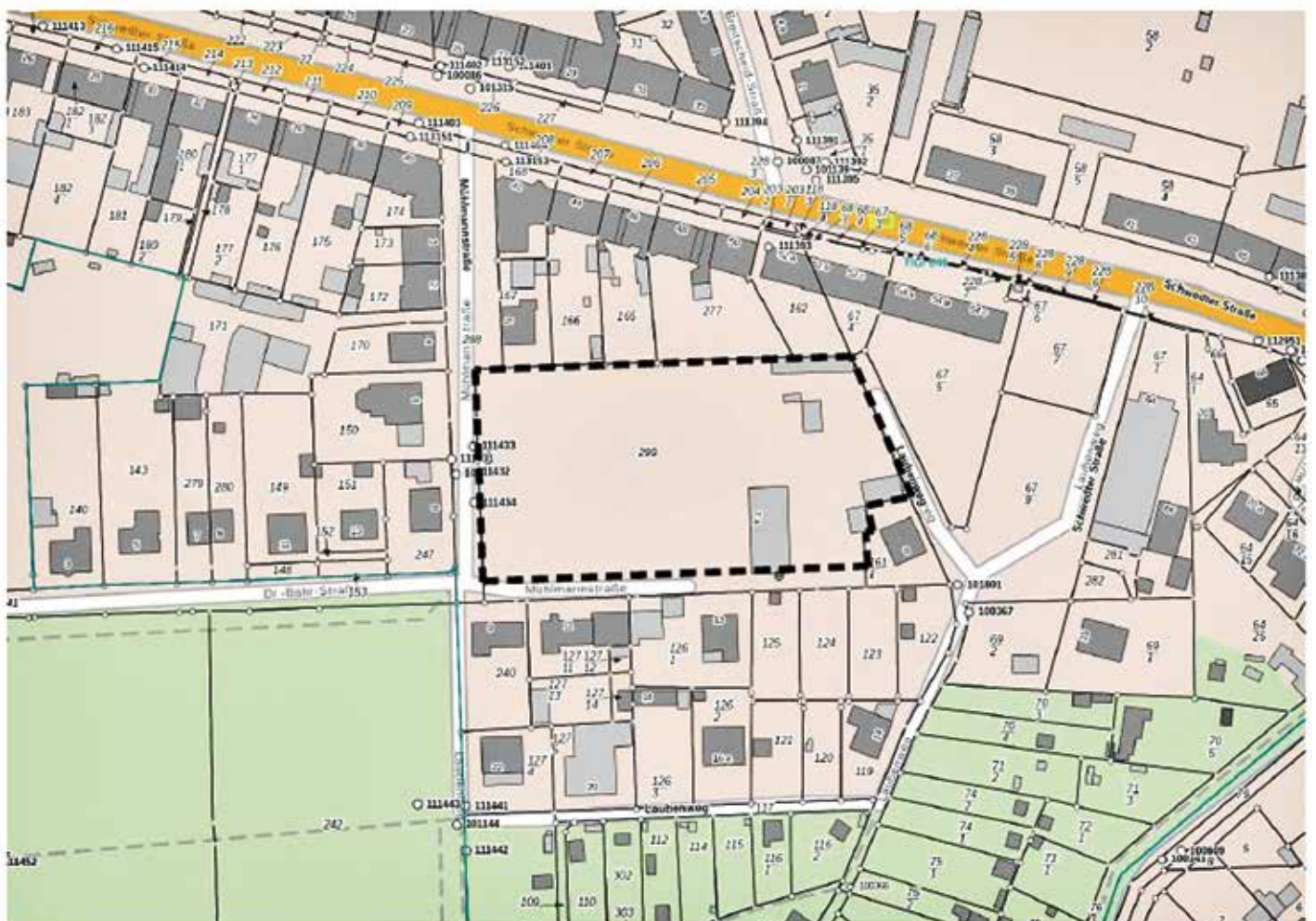
Prenzlau, den 17.02.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bebauungsplan D I „Mühlmannstraße“ Stadt Prenzlau

Anlage
- **Geltungsbereich**
Gemarkung Prenzlau
Flur 40
Flurstück 299 (teilweise)

Fläche ca. 0,9 ha



Lageplan (ohne Maßstab)

Lage des Plangebietes, Quelle: Geoportal Prenzlau 2022

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.